

3. Vergütung für rückgelieferte Süßwaren ohne Garantiefall usw.
Rückgelieferte Süßwaren, deren Qualitätsminderung vom Hersteller weder aus dieser Anordnung noch aus sonstigen Rechtsvorschriften zu vertreten ist, werden wie folgt vergütet:
- A. Karamellen:
- a) gewickelte Hart- und Weichkaramellen, gefüllt und ungefüllt
mit 80 % des Zuckerwertes
 - b) ungewickelte Hartkaramellen
mit 90 % des Zuckerwertes
 - c) alle anderen Karamellen
mit 90 % des Zuckerwertes
- B. Vitalade, Süßtafeln, Desserttafeln • mit 90 % der entsprechend der Rezeptur verwendeten Rohstoffe.
- C. Mass:vschokolade
Mit 90 % des Rohstoffwertes der angelieferten Menge der lt. Rezeptur enthaltenen Rohstoffe.
- D. Alle übrigen Süßwaren werden nur mit dem Zuckerwert vergütet, wobei die angelieferte Menge gleich 100 % Zucker zu rechnen ist, sofern nicht eine andere Verwertbarkeit zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird. * §

**Anordnung
über das Statut der volkseigenen Betriebe
des Straßenwesens.**

Vom 25. September 1959

Für die volkseigenen Betriebe des Straßenwesens wird folgende? Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die volkseigenen Betriebe des Straßenwesens — nachstehend Betriebe genannt — sind volkseigene Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die zentral geleiteten Betriebe sind dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellt.

(3) Alle übrigen Betriebe unterstehen der Abteilung Verkehr des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes bzw. dem zuständigen Organ der Straßenverwaltung.

§ 2

Name und Sitz der Betriebe

Name und Sitz der Betriebe werden bei den zentral geleiteten Betrieben durch das Ministerium für Verkehrswesen, bei allen übrigen Betrieben durch die Abteilung Verkehr des Wirtschaftsrates bei den Räten der Bezirke bzw. durch die zuständigen Organe der Straßenverwaltung bestimmt.

§ 3

Aufgaben der Betriebe

Den Betrieben obliegt die technisch-operative Durchführung von Aufgaben, die sich aus der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377) ergeben. Zur Herstellung und Erhaltung eines einheit-

lichen Straßennetzes und einer einheitlichen Straßenverwaltung ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. für die volkseigenen Straßenbaubetriebe:
 - a) Durchführung von Straßenbauarbeiten im Rahmen der Pläne der Erhaltung und Erweiterung von Staatsstraßen;
 - b) Übernahme von Straßenbauarbeiten der örtlichen Organe, die in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, in ihrem Umfang und in ihrer Technologie den Einsatz der Betriebe rechtfertigen;
 - c) Entwicklung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden und die Durchführung neuer Bauweisen ;
2. für den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb — Autobahnen —:
 - a) Herstellung und Erhaltung des vom übergeordneten staatlichen Organ geplanten Zustandes der Autobahnen durch hierfür erforderliche Maßnahmen;
 - b) Durchführung des Straßenwinterdienstes auf Autobahnen nach den bestätigten Räum- und Streuplänen;
 - c) Übernahme von staatlichen Aufgaben sowie von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Straßenwesens nach den Weisungen des übergeordneten staatlichen Organs;
3. für die sonstigen Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe:
 - a) Herstellung und Erhaltung des von dem übergeordneten staatlichen Organ der Straßenverwaltung geplanten Zustandes der Fernverkehrs- und Bezirksstraßen durch hierfür erforderliche Maßnahmen;
 - b) Durchführung des Straßenwinterdienstes auf Fernverkehrs- und Bezirksstraßen nach den bestätigten Räum- und Streuplänen;
 - c) Übernahme von staatlichen Aufgaben sowie von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Straßenwesens für Fernverkehrs- und Bezirksstraßen nach den Weisungen des jeweils übergeordneten staatlichen Organs;
 - d) Übernahme von Aufgaben, die der Verbesserung der Befahrbarkeit der Straßen dienen oder der bezirklichen Eigenart entsprechend zusätzlich notwendig sind, nach Weisung des übergeordneten staatlichen Organs;
 - e) Bereitstellung der nicht an Fernverkehrs- und Bezirksstraßen in Anspruch genommenen Kapazität für Aufgaben der Straßenverwaltung, die den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden obliegen;
 - f) Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise; die Straßenmeister haben außer der Durchführung der Planaufgaben und der Mitarbeit an der Planung auch staatliche Aufgaben bei der Verwaltung der Straßen gemäß Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377) für ihren Bereich wahrzunehmen und sind den Räten der Kreise rechenschaftspflichtig;
- 4 für die volkseigenen Projektierungsbetriebe des Straßenwesens:
 - a) Planung und Projektierung von Straßenverkehrsanlagen des öffentlichen Straßennetzes (Plan der Erhaltung und Erweiterung);